

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Thermoplan AG Weggis

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Durch die Annahme unserer Bestellung erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden und allen auf unseren Bestellformularen besonders aufgeführten Bedingungen einverstanden. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn sie nicht innert 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Bestellung schriftlich abgelehnt wird.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und Verpflichtungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3 Andere abweichende Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn der Lieferant ausdrücklich und schriftlich auf dieselben aufmerksam macht und wir diese ausdrücklich und schriftlich genehmigen.
- 1.4 Jede Änderung an Produkten, welche bereits Gegenstand von Bemusterungen oder früherer Lieferungen waren, sind von uns schriftlich zu genehmigen. Sind sie nicht genehmigt worden, so berechtigen sie uns vom Rücktritt von der Bestellung bzw. zum Verzicht auf die Lieferung.
- 1.5 Für die Auftragsausführung sind die von uns abgegebenen bzw. genehmigten Zeichnungen sowie von uns schriftlich freigegebene Musterteile verbindlich.

2. Preise

- 2.1 Die Preise gelten, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, als Festpreise und sie schliessen unter demselben Vorbehalt sämtliche Nebenkosten wie z.B. Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten usw. ein.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt im Auftrag des Lieferanten, soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart.
- 3.2 Die Liefermenge hat stückgenau der Bestellmenge zu entsprechen, soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart.
- 3.3 Die Lieferung wird auf den vereinbarten Liefertermin am Bestimmungsort fällig. Mit Nichteinhaltung der vereinbarten Termine und Fristen gerät der Unternehmer automatisch in Verzug.
- 3.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur unter vorheriger Absprache zulässig.
- 3.5 Erfolgt die Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verspätet, so können wir eine Verzugsentschädigung von 5% pro angebrochene Woche, berechnet auf dem Vertragspreis der von der Verspätung betroffenen Bestellung, geltend machen.

4. Abnahmeprüfung und Mängelrügen

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung auf eigene Kosten zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Prüfungspflicht entfällt nur, wenn dies so vereinbart worden ist. Eine Obliegenheit zur Prüfung der Lieferung trifft uns nicht. Die Annahme der Lieferung bedeutet nicht Genehmigung, Art. 201 bzw. Art. 367 OR.
- 4.2 Die Rügefrist entspricht der Garantiefrist.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Der Lieferant übernimmt für sich und seine Unterlieferanten volle Gewähr für Mängelfreiheit, d.h. für absolut bestellungsgemässe Lieferung, insbesondere, dass die Vertragsleistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Lieferant leistet ausserdem Gewähr dafür, dass die Vertragsleistung für den Gebrauch wofür er bestimmt ist, vorbehaltlos geeignet ist.
- 5.2 Die Garantiezeit dauert, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, 12 Monate. Sie beginnt mit erfolgreicher Verwendung der Ware und dort, wo die Lieferung nicht unmittelbar weiter verarbeitet oder in Betrieb genommen wird, erst nach der Weiterverarbeitung bzw. erfolgreicher Inbetriebnahme und endet spätestens 36 Monate nach erfolgter Lieferung.

- 5.3 Unsere Gewährleistungsansprüche gehen auf Nachbesserung, Minderung sowie auf Ersatz des Schadens, einschliesslich Folgeschadens. Aufgrund der Nachbesserungspflicht hat der Lieferant die Mängel an den installierten Geräten im In- und Ausland auf seine Kosten zu beheben oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz von Komponenten und Teilen zu liefern, wobei auch die anfallenden Arbeitskosten für die Behebung der Mängel vom Lieferanten getragen werden müssen. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten sind wir berechtigt, die Mängel an den installierten Geräten im In- und Ausland auf Kosten des Lieferanten (Ersatz von Komponenten, Teilen und Arbeitskosten), selbst beheben zu lassen und in Rechnung zu stellen.

- 5.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant gleichermaßen wie für ursprüngliche Lieferungen wobei die Garantiefrist neu zu laufen beginnt.

6. Produktschäden

- 6.1 Für den Fall, dass wir aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns ungeachtet unserer Haftungsgrundlage von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten geleisteten Lieferung verursacht worden ist.

7. Verzicht und Rücktritt

- 7.1 Wir sind berechtigt den Fortgang der Arbeit im Werk des Lieferanten zu kontrollieren, ohne dadurch eine eigene Haftung zu begründen.
- 7.2 Lässt sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmen voraussehen, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten oder dass die Lieferung nicht tauglich sein wird, so können wir dem Lieferanten eine kurze Frist zur Abhilfe ansetzen, verbunden mit der Androhung, dass wir auf die Lieferung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten, Art. 107 OR.

8. Vertraulichkeit

- 8.1 Alle durch uns zur Verfügung gestellten Angaben, Zeichnungen, Werkzeuge etc. sind unser Eigentum und als Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Erzeugnisse, die nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen angefertigt werden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Zeichnungen Werkzeuge oder Modelle, welche wir zur Verfügung gestellt oder für deren Herstellung wir einen Kostenbeitrag geleistet haben, sind uns, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen, auf erste Aufforderung hin entschädigungslos zu übergeben.

9. Erfüllungsort

- 9.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns festgelegte Warenannahmestelle. Fehlt eine solche, ist die Erfüllung an unserem Gesellschaftssitz geschuldet. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Gesellschaftssitz.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 10.1 Auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist schweizerisches Recht anwendbar.
- 10.2 Gerichtsstand für Thermoplan AG und den Lieferanten ist Luzern-Land, (Schweiz)

Weggis, August 2013